

3571/AB
vom 28.01.2026 zu 4064/J (XXVIII. GP)sozialministerium.gv.at

■ Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.992.259

Wien, 22.01.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4064/J der Abgeordneten Dr. Barbara Kolm betreffend Bargeldabsicherung und Digitaler Euro** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie wird seitens des Konsumentenschutzes sichergestellt, dass die Einführung des Digitalen Euro einer umfassenden demokratischen Kontrolle unterliegt, insbesondere angesichts des engen Zeitfensters zwischen Gesetzesbeschluss (2026), Pilotphase (2027) und möglicher Einführung (2029)?*

Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des digitalen Euro werden in einer Verordnung festgelegt, die vom **Europäischen Parlament** gemeinsam mit dem Rat beschlossen wird. Die Einführung des digitalen Euro wird daher durch das Europäische Parlament nicht nur kontrolliert, sondern sie wird unmittelbar auf seiner Beschlussfassung beruhen.

Die Bestimmungen der Verordnung werden, wie das der Natur des Euro als gemeinsamer Währung entspricht, in allen Mitgliedstaaten unmittelbar und einheitlich wirksam werden.

Die technischen Grundlagen für Zahlungen mit dem digitalen Euro werden von der Europäischen Zentralbank unter Einbindung der nationalen Zentralbanken und der Marktteilnehmer (Banken, Verbraucher, Händler) bis Dezember 2027 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung und der auf der Grundlage dieser Verordnung von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Rechtsakte entwickelt werden.

In Artikel 40 der Verordnung über die Einführung des digitalen Euro werden die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank verpflichtet, dem Europäischen Parlament sowohl vor als auch nach der Einführung des digitalen Euros detaillierte Berichte zu allen technisch und rechtlich relevanten Fragen zu erstatten. Die Details dieser Berichtspflichten sind den Bestimmungen des Artikel 40 zu entnehmen.

Frage 2:

- *Welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen, um die nationale parlamentarische Mitbestimmung und die öffentliche Debatte in Österreich zu gewährleisten, bevor irreversible Schritte gesetzt werden?*

Es wird auf die Beantwortung durch das federführend zuständige BMF verwiesen.

Frage 3:

- *Wie wird das Demokratiedefizit der EU im Zusammenhang mit der Einführung des Digitalen Euro adressiert, insbesondere im Hinblick auf die fehlende direkte Zustimmung der europäischen Völker zu Überwachungsinstrumenten wie AMLA, EU-Vermögensregister oder EU-Democracy Shield?*

Es wird auf die Beantwortung durch das federführend zuständige BMF verwiesen.

Frage 4:

- *Wie erklären Sie die Diskrepanz zwischen der offiziellen Behauptung, Bargeld werde nicht ersetzt, und der gleichzeitigen Einführung neuer Bargelddobergrenzen, die faktisch zu einer schrittweisen Bargeldabschaffung führen?*

Bargelobergrenzen dienen nicht der schrittweisen Abschaffung des Bargeldes, sondern der Bekämpfung strafbarer Handlungen wie insbesondere der Steuerhinterziehung, der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Dass die Europäische Union keine Bargeldabschaffung, sondern eine Stärkung und Absicherung von Bargeld in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel anstrebt, zeigt sich an der kurz vor der Beschlussfassung stehenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel.

Durch diese Verordnung werden Unternehmer verpflichtet, Euro-Banknoten und Euro-Münzen zum vollen Nennwert mit schuldbefreiender Wirkung anzunehmen, wobei in der Verordnung ausdrücklich angeordnet wird, dass diese Annahmeverpflichtung von den Unternehmern nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Aushängen im Geschäftslokal („Kein Bargeld“) ausgeschlossen werden kann. Es wird auch verboten sein, im Fall der Verwendung von Bargeld einen höheren Preis oder eine Gebühr zu verlangen.

Frage 5:

- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um die Bargeldversorgung in Österreich - insbesondere im ländlichen Raum - trotz der politischen Signale aus Brüssel und der Schließung von Bankfilialen und Geldautomaten dauerhaft zu sichern?*

Die Bargeldversorgung wird durch die geplante Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel gewährleistet werden.

Nach dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets und damit auch in allen ländlichen Gebieten ein ausreichender und wirksamer Zugang zu Bargeld besteht.

Frage 6:

- *Wie bewerten Sie die Auswirkungen der aktuellen Bargeldrestriktionen auf die ökonomische Selbstbestimmung und Privatautonomie der Bürger?*

Bargelobergrenzen dienen der Bekämpfung strafbarer Handlungen wie insbesondere der Steuerhinterziehung, der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Das Recht auf

ökonomische Selbstbestimmung und Privatautonomie kann in einem Rechtstaat aber eingeschränkt werden, sofern das zur Verhinderung strafbarer Handlungen erforderlich ist.

Frage 7:

- *Mit welchen Maßnahmen können Sie garantieren, dass der Digitale Euro nicht - entgegen der offiziellen Zusicherung - als Instrument zur Echtzeitüberwachung und Kontrolle der Bürger missbraucht wird, insbesondere angesichts der technischen Möglichkeiten zur Transaktionsnachverfolgung?*

Zahlungsdienstleister sind nach der delegierten Verordnung (EU) 2018/389 bei allen elektronischen Zahlungen und damit in Zukunft auch bei Zahlungen mit dem digitalen Euro verpflichtet, in Echtzeit eine Transaktionsüberwachung durchzuführen, die ihnen die Erkennung und Verhinderung nicht autorisierter oder betrügerischer Zahlungsvorgänge ermöglicht. Diese Maßnahme ist daher aus der Sicht des Konsumentenschutzes begrüßenswert, da sie dem Schutz der Verbraucher:innen vor Phishing Angriffen von Betrügern dient.

Bei der vorgeschriebenen Transaktionsüberwachung muss der Zahlungsdienstleister den Zahlungsbetrag und den Zahlungsempfänger auf Abweichungen gegenüber den bisherigen Zahlungsgewohnheiten des:der betreffenden Kunden:in überprüfen und bekannte Betrugsszenarien berücksichtigen. Führt die Überwachung zu einem Betrugsverdacht, muss der Zahlungsdienstleister die Zahlung blockieren und darf sie erst nach vorheriger Rückfrage beim:bei der Verbraucher:in durchführen.

Frage 8:

- *Wie wird sichergestellt, dass die Auslagerung der AML- und Betrugskontrollen auf Banken nicht zu einer weiteren Aushöhlung des Bankgeheimnisses und zu einer faktischen Überwachbarkeit privater Finanztransaktionen führt?*

Die bei der Analyse des Zahlungsverhaltens der Kund:innen gewonnen Daten unterliegen in gleicher Weise wie die Daten der einzelnen Zahlungen dem Bankgeheimnis, ohne dass weiter gehende Ausnahmen vom Bankgeheimnis bestehen würden. Die Überwachung des Zahlungsverkehrs ihrer Kund:innen durch die Banken ist zum Schutz vor Betrügereien unabdingbar und beruht auf einer langjährigen Forderung des Konsumentenschutzes.

Frage 9:

- *Welche unabhängigen Kontrollmechanismen sind vorgesehen, um die Einhaltung der Datenschutz- und Privatsphäre-Versprechen der EZB und der EU-Kommission durch die Republik Österreich zu kontrollieren und zu überprüfen?*

Die Verordnung zur Einführung des digitalen Euro wird in den Artikeln 34 bis 36 umfangreiche Datenschutzbestimmungen und Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre der Kund:innen vorsehen, auf die daher verwiesen wird.

Frage 10:

- *Welche konkreten Kosten werden für Endnutzer, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Banken durch die Einführung des Digitalen Euro erwartet und wie sollen diese abgedeckt werden?*

Zahlungen mit dem digitalen Euro und die Führung eines Kontos für den digitalen Euro müssen gemäß Artikel 17 der geplanten Verordnung für die Verbraucher:innen kostenlos sein.

Für Zwischenbankenentgelte und Händlergebühren werden in den Artikeln 17 ff der geplanten Verordnung über die Einführung des digitalen Euro relativ niedrige Obergrenzen festgelegt, die zudem im Laufe der Zeit noch sinken werden.

Frage 11:

- *Wie wird sichergestellt, dass der Digitale Euro nicht zu einer Monopolisierung des Zahlungsverkehrsmarktes durch die EZB oder andere zentrale Akteure führt und der Wettbewerb erhalten bleibt?*

Es ist eines der wesentlichen Ziele der Einführung des digitalen Euro, den Verbraucher:innen für digitale Zahlungen eine Alternative zu den derzeit den Zahlungsverkehrsmarkt beherrschenden amerikanischen Anbietern Mastercard und Visa zur Verfügung zu stellen und dadurch den Wettbewerb zu verstärken.

Frage 12:

- *Mit welchen Maßnahmen werden Sie die technischen Unsicherheiten und offenen Fragen (z.B. Offline-Funktion, App-Infrastruktur, Wallet-Management) lösen, die laut aktuellen EZB-Informationen noch bestehen?*

Die technischen Grundlagen für Zahlungen mit dem digitalen Euro werden von der Europäischen Zentralbank unter Einbindung der nationalen Zentralbanken und der Marktteilnehmer (Banken, Verbraucher, Händler) bis Dezember 2027 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung und der auf der Grundlage der Verordnung von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Rechtsakte entwickelt werden.

Frage 13:

- *Wie wird sichergestellt, dass private innovative Lösungen (wie „Wero“) nicht durch regulatorische oder technische Vorgaben des Digitalen Euro benachteiligt oder verdrängt werden?*

Wie bei der Antwort auf die Frage 12 bereits dargelegt, werden nach den Vorgaben der geplanten Verordnung über die Einführung des digitalen Euro die technischen Grundlagen für Zahlungen mit dem digitalen Euro von der Europäischen Zentralbank unter Einbindung der nationalen Zentralbanken und der Marktteilnehmer (Banken, Verbraucher, Händler) erst bis Dezember 2027 auf der Grundlage von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Rechtsakte entwickelt werden.

Frage 14:

- *Welche Verwaltungsschritte unternehmen Sie, um das Bargeld als verfassungsrechtlich garantiertes Zahlungsmittel in Österreich zu sichern?*

Der Schutz des Euro-Bargelds als gesetzliches Zahlungsmittel wird durch die kurz vor der Beschlussfassung stehende Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel umfassend gewährleistet werden. Da diese Verordnung in Österreich unmittelbar anwendbar ist, Österreich keine davon abweichenden Bestimmungen erlassen darf und die Verordnung daher im Rang auch über österreichischem Verfassungsrecht stehen wird, ist eine Änderung der österreichischen Verfassung weder notwendig noch hätte sie rechtliche Auswirkungen.

Frage 15:

- *Sind Regierungsvorlagen geplant, um das Bargeld als verfassungsrechtlich garantiertes Zahlungsmittel in Österreich zu sichern?*

Siehe die Beantwortung zu Frage 14.

Frage 16:

- *Wie wird verhindert, dass der Digitale Euro als „programmierbares Geld“ künftig doch mit Nutzungsbeschränkungen versehen werden kann, etwa durch spätere Gesetzesänderungen oder technische Updates?*

Für die Festlegung der rechtlichen und technischen Grundlagen und Rahmenbedingungen des digitalen Euro sind nicht der österreichische Gesetzgeber oder die österreichische Bundesregierung zuständig, sondern das Europäische Parlament, der Rat, die Europäische Kommission, die EZB und die nationalen Zentralbanken.

Frage 17:

- *Wie bewertet die Bundesregierung die Entscheidung der USA, das Projekt „Digitaler Dollar“ zu stoppen, und welche Lehren zieht sie daraus für die österreichische und europäische Digitalwährungspolitik?*

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung des digitalen Euro steht kurz vor der Beschlussfassung und der nunmehr zur Beschlussfassung vorliegende Entwurf ist aus der Sicht Österreichs durchwegs zu begrüßen.

Die Einführung des digitalen Euro wird gerade auch für Verbraucher:innen erhebliche Vorteile haben, da ihnen ein digitales Zahlungsinstrument zur Verfügung stehen wird, das für sie kostenlos ist (siehe Artikel 17 der Verordnung), das von den Unternehmen angenommen werden muss und das auch offline und damit wie Bargeld auch für Zahlungen zwischen Privaten verwendet werden kann.

Frage 18:

- *Welche Alternativen zu einem staatlichen Digitalgeld sehen Sie, um Innovation, Vielfalt und Wahlfreiheit im Zahlungsverkehr zu fördern?*

Konsument:innen können selbstverständlich auch nach der Einführung des digitalen Euro weiterhin die von den Zahlungsdienstleistern angebotenen elektronischen Zahlungsinstrumente nutzen. Es ist Sache der Bankensektors, ihren Kund:innen innovative benutzerfreundliche und kostengünstige Alternativen zum digitalen Euro anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

